

Wenn Sie Fragen zu diesen Informationen haben oder einen Beratungstermin wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen

§§ 22, 23, 24, 43, 90 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Art. 20 Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

**Ihre Ansprechpartnerin
im Landratsamt Miltenberg**
- Kinder, Jugend und Familie -

Margit Stoll
Dipl.-Sozialpädagogin

Landratsamt Miltenberg
Kinder, Jugend und Familie

Telefon: 09371 501-239
E-Mail: margit.stoll@lra-mil.de
www.landratsamt-miltenberg.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Stand 3/2019

Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter

Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter



Informationen für

Eltern und Sorgeberechtigte



Betreuung in Kindertagespflege

Unterschiedliche Umstände und Bedürfnisse machen eine Betreuung von Kindern erforderlich. Ob Berufstätigkeit, Ausbildung oder familiäre Entlastung eine Betreuungsgrundlage darstellen - es muss eine Entscheidung über eine passende Betreuungsform gefunden werden. Neben Kinderkrippen, Kindergärten und Schulkindbetreuungen gilt die qualifizierte Kindertagespflege als familienähnlichste, individuelle und sehr flexible Betreuungsalternative.

Neben den Informationen über Betreuungseinrichtungen kann Ihnen das Landratsamt, -Kinder, Jugend und Familie- auch Kindertagespflegepersonen vermitteln.

Kindertagespflege bedeutet ...

... die regelmäßige, außerhalb Ihrer Wohnung, während des Tages, länger als drei Monate, gegen Entgelt stattfindende Erziehung, Bildung und Betreuung Ihres Kindes bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr durch eine qualifizierte Tagespflegeperson.

Kindertagespflege umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich an den individuellen Bedürfnissen und Interessen des Kindes orientieren.

Förderung von Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson durch das Kreisjugendamt.

Die qualifizierte Tagespflegeperson erhält neben dem Leistungsentgelt, das die Erstattung des Sachaufwands sowie einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung enthält, die Kosten für eine Unfallversicherung erstattet. Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und evtl. Krankenversicherung wird übernommen.

Die Vergütung vom Jugendamt wird direkt an die Tagespflegeperson geleistet. Als Eltern oder Sorgeberechtigte werden Sie zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Auf Antrag kann dieser Kostenbeitrag unter bestimmten einkommensabhängigen Voraussetzungen verringert oder erlassen werden.



Der Kostenbeitrag richtet sich nach der gebuchten Betreuungszeit:

Gebuchte tägliche Betreuungszeit	Monatlicher Elternbeitrag
> 1 - 2 Stunden	85,00 €
> 2 - 3 Stunden	105,00 €
> 3 - 4 Stunden	120,00 €
> 4 - 5 Stunden	135,00 €
> 5 - 6 Stunden	155,00 €
> 6 - 7 Stunden	175,00 €
> 7 - 8 Stunden	195,00 €

Weitere private Zahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind nicht vorgesehen.

Eine Förderung ist erst ab einer Wochenbetreuungszeit von 10 Stunden möglich (außer die Betreuung bei der Tagespflegeperson findet im Anschluss an die Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Schule statt.

Die Eltern und Sorgeberechtigten können die Kinderbetreuungskosten bei der Steuer geltend machen. Wichtig ist hierbei, Belege für die Zahlungen nachzuweisen. Nähere Auskünfte hierzu kann Ihnen ihr zuständiges Finanzamt erteilen.

Urlaubsregelung und Ersatzbetreuung

Die Tagespflegeperson hat keinen gesetzlichen Anspruch auf Urlaub, da sie eine freiberufliche Tätigkeit ausübt. Die Regelung von freien Tagen und Urlaub wird daher in gegenseitiger Absprache geregelt.

Im Falle der Krankheit der Tagespflegeperson oder im Ausnahmefall auch während des Urlaubs der Tagesmutter kann eine Ersatzbetreuung durch eine andere Tagesmutter vermittelt werden.

Wie finde ich eine Tagespflegeperson?

Das Landratsamt, Kinder, Jugend und Familie, kann Ihnen bei Bedarf geeignete Tagespflegepersonen mit entsprechender Pflegeerlaubnis vermitteln, soweit diese verfügbar sind.

Es steht Ihnen auch offen, selbst eine Tagespflegeperson zu finden. Allerdings benötigt diese vom Jugendamt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

